

Richtlinien für die Volkshochschule Ingolstadt

Vom 21. Oktober 2010

(AM Nr. 46 vom 17.11.2010),

geändert mit Beschluss des Stadtrats vom 27. Februar 2019

§ 1

- (1) Die Stadt Ingolstadt betreibt und unterhält eine Volkshochschule (vhs) als Einrichtung der Erwachsenenbildung.
- (2) Zur Festlegung der Gemeinnützigkeit der vhs erlässt der Stadtrat Ingolstadt eine besondere Satzung.

§ 2

- (1) Die vhs hat die Aufgabe, Erwachsenen und Jugendlichen die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen der Gesellschaft zurechtzufinden. Dazu bietet die vhs Hilfen für die Erweiterung des Wissens, für die Orientierung und Urteilsbildung auf den Gebieten der Naturwissenschaften, der Geisteswissenschaften, der schönen Künste und der gesellschafts- und staatspolitischen Grundordnung sowie für eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung.
- (2) Die vhs ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die vhs soll mit den bestehenden Volkshochschulen der Region zusammenarbeiten.

§ 3

Die Aufgaben der vhs werden von der vhs- Leitung wahrgenommen.

§ 4

- (1) Das Kuratorium hat eine beratende Funktion und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Leiter des Referats für Kultur und Bildung der Stadt Ingolstadt,
 - b) fünf Mitglieder des Stadtrates, welche dieser für die Dauer seiner Amtszeit entsendet,
 - c) ein Leiter eines Ingolstädter Gymnasiums,
 - d) die Leiter der Fachoberschule oder der Berufshochschule Ingolstadt,
 - e) der Leiter einer der Ingolstädter Realschulen,
 - f) der Leiter des staatlichen Schulamtes Ingolstadt,
 - g) der Leiter einer der staatlichen Berufsschulen in Ingolstadt,
 - h) die Leitung der vhs,
 - i) ein Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums Ingolstadt,

2

- j) ein Vertreter der Kreishandwerkerschaft,
- k) ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- l) ein Vertreter der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
- m) ein Vertreter der katholischen Kirche,
- n) ein Vertreter der evangelischen Kirche,
- o) der Vorstand der Arbeitsagentur,
- p) die Dozentenvertretung der vhs,
- q) der Präsident der Hochschule für angewandte Wissenschaften FH Ingolstadt,
- r) ein Vertreter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.

(2) Die Kuratoriumsmitglieder werden von ihren Stellvertretern im Amt vertreten.

(3) Den Vorsitz führt der Leiter des Referats für Kultur und Bildung der Stadt Ingolstadt.

(4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen.

(5) Im Verhältnis zum Stadtrat hat das Kuratorium die Funktion einer Kommission nach § 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ingolstadt.

§ 5

Die vhs-Leitung ist hauptberuflich tätig. Der Leitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Aufstellung des Lehrplanes,
- b) die pädagogische, verwaltungsmäßige und organisatorische Leitung der vhs,
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
- d) die Vereinbarung des Honorars,
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan der Stadt Ingolstadt für die vhs bereitgestellten Mittel,
- f) die Rechnungslegung sowie die Erstellung des Abschlussberichts und des Finanzberichts über das abgelaufene Rechnungs- bzw. Lehrjahr zur Vorlage an den Stadtrat,
- g) die Entgeltermäßigung nach § 14 Abs. 3 dieser Richtlinien.

§ 6

Die vhs-Leitung muss sich an den Aufgaben orientieren, die der vhs als einer unabhängigen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.

§ 7

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt die vhs einen planmäßigen Lehrbetrieb durch. Er gliedert sich in der Regel in ein Herbst- und in ein Frühjahrssemester. Für die Durchführung der Veranstaltungen werden von der Stadt Ingolstadt die Kurfürstliche Reitschule, Hallstr. 5 sowie die erforderlichen Räume in den Schulen im Benehmen mit den Schulleitern zur Verfügung gestellt.

§ 8

Die Dozenten (Kursleiter und Referenten) der vhs sind nebenamtlich tätig. Die Kursleiter werden jeweils für ein Semester durch Lehrauftrag verpflichtet. Das Honorar richtet sich nach den vom Stadtrat festgelegten Sätzen.

Die Honorierung der Referenten für Einzelvorträge erfolgt nach freier Vereinbarung. Die Dozenten sind im Rahmen des Lehrauftrags und seiner Thematik in der Gestaltung des Unterrichts an keine Weisungen gebunden.

Die vhs-Leitung soll jährlich eine Versammlung der Kursleiter einberufen, um mit ihnen interne Angelegenheiten des Volkshochschulbetriebs zu besprechen. In dieser Versammlung wird die Dozentenvertretung (mit Stellvertretung) jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

(1) An den Veranstaltungen der vhs kann jeder Bildungswillige teilnehmen, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Leitung kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen der vhs auf Antrag bescheinigt werden.

§ 10

Soweit die Kosten des Volkshochschulbetriebes durch angemessene Entgelte oder sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden können, wird der Zuschussbedarf von der Stadt Ingolstadt im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt.

§ 11

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Ingolstadt haftet bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Haftung für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach sonstigen zwingenden Vorschriften bleibt von der vorstehenden Haftungsbeschränkung unberührt. Für eingebrachte Sachen der Teilnehmer und Dozenten übernimmt die Stadt Ingolstadt keine Haftung.

§ 12

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs wird folgendes Entgelt erhoben:

1. Einzelveranstaltungen
3,50 bis 12,00 EURO
2. Sonstige Veranstaltungen
 - a) Kurse (je Doppelstunde = 90 Minuten)
3,00 bis 15,00 EURO

4

- b) Seminare: das Entgelt wird kostendeckend erhoben;
- c) Lehrfahrten: das Entgelt wird kostendeckend erhoben;
- d) Studienreisen: das Entgelt wird kostendeckend erhoben;
- e) Lernmittel und Materialien werden zum Selbstkostenpreis abgegeben.

§ 13

(1) Die Ermäßigung von Kursgebühren bemisst sich nach den Regelsätzen für den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII.

(2) Eine Ermäßigung in Höhe von 30 % der jeweiligen Kursgebühren erhalten auf Antrag und unter Nachweis der Voraussetzungen Personen, deren Einkommen höchstens den Regelsätzen für den Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII von Ingolstadt entspricht.

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die vhs-Leitung das Entgelt im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

§ 14

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die Änderungen in § 4 treten am 27. Februar 2019 in Kraft.